



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2005	Ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Dezember 2005	Nr. 50
------	---	--------

Bitte beachten Sie
die beigefügte Information

**„Das Amtsblatt des Saarlandes
geht ONLINE!“**

Bitte beachten!

Letzter Veröffentlichungstermin für das „Amtsblatt des Saarlandes“ im Jahr 2005 ist der **22. Dezember 2005**. Annahmeschluss der Veröffentlichungstexte für diese Ausgabe ist der **14. Dezember 2005**.

Erster Veröffentlichungstermin für das „Amtsblatt des Saarlandes“ im Jahr 2006 ist der **12. Januar 2006**. Annahmeschluss der Veröffentlichungstexte für diese Ausgabe ist der **4. Januar 2006**.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal bei Wedern“ vom 18.Nov.2005 1875

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1576 über die Zustimmung zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006. Vom 9. November 2005	1871
Gesetz Nr. 1577 über die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 30. Mai/8. Juni/6. Juli 2005 zur Änderung des Staatsvertrages vom 19. Juni 1972, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März/6. April 1998, über die Zugehörigkeit der Tierärzte des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung. Vom 9. November 2005	1873
Gesetz Nr. 1578 über die Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland vom 30. Mai/21. Juni 2005 zur Änderung des Staatsvertrages vom 9./15. November 1984, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 10./22. März 1998, über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung. Vom 9. November 2005	1874

Verordnung über das Naturschutzgebiet Wadrilltal bei Wedern. Vom 18. November 2005	1875
Verordnung zur Änderung urlaubs- und elternzeitrechtlicher Vorschriften. Vom 15. November 2005	1879
Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel-, des Apotheken-, des Betäubungsmittel-, des Transfusions- und des Heilmittelwerberechts (AABTHZustV). Vom 18. November 2005	1880
Erlass über die Festsetzung der Berechnungsfaktoren für die Zuführung zur Versorgungsrücklage für die Schlusszahlung für das Jahr 2005. Vom 8. November 2005	1881
 II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Geschäftsbericht Nr. 44 des Landespersonalausschusses des Saarlandes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	1882
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Oktober 2005 und für die Zeit vom 1. Januar–31. Oktober 2005	1887
Bekanntmachung betreffend die Erteilung eines Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Kanada in Düsseldorf, Herrn Christopher MacLean. Vom 16. November 2005	1888
Bekanntmachung betreffend die Löschung des Exequaturs des Leiters der berufskonsularischen Vertretung der Kirgisischen Republik in Frankfurt am Main, Herrn Kubanychbek Akkaziev. Vom 16. November 2005	1888
Neufassung der Verwaltungsvorschrift über Organisation und Aufgabenverteilung der Behörden der Vollzugspolizei des Saarlandes vom 15. März 2001, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. Dezember 2003. Vom 15. Juli 2005	1888
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport. Vom 23. November 2005	1895
 III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1896
• Beschluss des Präsidenten des Landgerichts in Saarbrücken über die Erteilung einer Inkassoerlaubnis. Vom 8. November 2005	1905
Bekanntmachungen von Liquidationen	1906
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für das Taxengewerbe für den Saarpfalz-Kreis (ausgenommen der Mittelstadt St. Ingbert)	1907
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1907
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1908
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung einer Änderung der Satzung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau. Vom 21. November 2005	1913
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2004 der EVS-Gesellschaft für Service im Abwasserbereich mbH (EVS-SAB GmbH). Vom 6. April 2005	1918
• Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland	1918

3. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Berufsangehörige, die vor dem In-Kraft-Treten des Änderungsstaatsvertrags vom 30. Mai/21. Juni 2005 nicht Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung waren, obgleich sie der Apothekerkammer des Saarlandes angehört haben oder die Voraussetzungen des Artikels 1 Satz 2 in der Fassung dieses Änderungsstaatsvertrags erfüllt haben, gelten in entsprechender Anwendung bereits bestehender satzungrechtlicher Regelungen von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Apothekerversorgung als befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dem In-Kraft-Treten dieses Änderungsstaatsvertrags erklären, dass sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen.

(2) Die nach bisherigen Bestimmungen des Staatsvertrags begründeten Pflichtmitgliedschaften sowie erteilten Befreiungen bleiben aufrechterhalten.“

4. Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Apothekerkammer des Saarlandes übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die Pflichtmitglieder der Apothekerkammer des Saarlandes wurden. ²Sie teilt ferner das Datum der Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerkammer des Saarlandes mit.“

Artikel 2

¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Er tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Artikel 3

Das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales des Saarlandes werden ermächtigt, den durch Artikel 1 geänderten Staatsvertrag übereinstimmend mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 30. Mai 2005

**Für den Freistaat Bayern
Der Staatsminister des Innern**

Dr. Beckstein

Saarbrücken, den 21. Juni 2005

**Für das Saarland
Der Minister
für Justiz, Gesundheit und Soziales**

Hecken

Verordnungen

**315 Verordnung
über das Naturschutzgebiet Wadrilltal bei Wedern**

Vom 18. November 2005

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 152 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wadrilltal bei Wedern“.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt im Tal der Wadrill zwischen Gehweiler, Wedern und Wadern-Mitte.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke:

Stadt Wadern

Gemarkung Gehweiler

Nördliche Fläche auf der Karte:

Flur 6,

Nr. 5/1, 17/3, 21/1, 19/2, 19/1, 17/4, 16/1 bis 13/1, 11, 9, 8, 7/1, 362/1, 359/1, 355/1, 354/1, 353, 352, 351/1, 347/1, 346/1, 345, 344, 343/1, 340/1, 337/1, 336/1, 334/1, 330/1, 329/1, 328/1, 328/2, 326/1, 323/1, 320/1, 306/1 bis 306/3, 307/1, 307/2, 308/1, 309/1, 311/1, 311/2, 312/1, 317/1, 319, 305/2, 364/2, 329/2, 372/1, 368/1, 364/1, 377/1, 240/1, 244/1, 245/1, 250/1, 250/2, 254/1, 238,

sowie Teile aus Nr. 233/1, 235/2, 305/1, 302/1, 292/1, 290/1, 374/1, 375/3, 376/1, 377/2, 383/1, 382/1, 47/1, 25/2, 25/1

Flur 5,

Nr. 3/1 bis 7/1, 8 bis 11, 12/1 bis 14/1, 15 bis 21, 22/1, 22/2, 23 bis 34, 35/1, 35/2, 36 bis 49, 50/1, 50/2, 51 bis 53, 56/1, 57/1, 58/3, 58/5, 59/1 bis 64/1, 65/3, 65/5, 66/1, 67/1, 68/3, 68/5

Gemarkung Wedern

Flur 2,

Nr. 101, 100/2, 141/6, 146/4, 147/2, 147/3, 149/1, 152/1, 162/1 bis 160/1, 158/1, 242/1, 117/1, 118/2, 256/34, 119/1, 119/3, 120, 122/1, 122/2, 124/1, 124/2, 124/4, 183, 184/1, 181/2, 191/1, 178/1, 177/1, 169/1 bis 171/1, 171/2, 167/1, 167/2, 227/1, 227/2, 238/1, 235/1, 246/1, 248/1, 249, 250/1, 254/1, 255/1 bis 255/3, 202/1, 209, 210/1, 211/1, 213/1, 216/1, 218/1, 218/2, 219/1 bis 222/1, 222/2, 223, 224, 225/1, 256/82, 256/44, 256/74, 256/78, 256/46 bis 256/57,

sowie Teile aus Nr. 256/58, 256/12, 256/80, 256/81, 116/2, 140/4, 141/5, 181/1, 121/3,

Südliche Fläche auf der Karte:

Flur 2,

Nr. 67/1, 67/2, 130/9, 112/3, 113/1 sowie Teile aus Nr. 56/1, 54/2

Flur 3,

Nr. 14/1, 15/1, 15/2, 25/1 bis 25/6, 22/1, 26/1, 28/1, 29/1, 32/1, 34/1, 35/1, 35/2, 37/1, 40/1, 129, 131/1, 134/1, 135/1 bis 135/4, 140/1, 145/2, 146/1, 147/1, 147/2, 153/1 bis 157/1, 159/1, 160/1, 163/1, 164/1, 165/1, 168/1, 168/2, 169/1, 170/1, 173/1, 174/1, 189/1, 189/2, 190/1 bis 190/5, 191/1, 192/1, 193/1 bis 193/9, 195/2, 194/1 bis 196/1, 198/1, 207/1 bis 207/3,

sowie Teile aus Nr. 207/4, 54/1, 100/1, 102, 103, 128/1, 138/1, 162/1, 153/2

Gemarkung Wadern

Flur 7,

Nr. 22/1, 354/22, 356/39, 39/1, 38, 35/1, 315/41, 314/42, 263/43, 406/43, 302/45, 326/45, 324/46, 386/46, 119/7, 48, 49/1, 51/1 bis 51/3, 350/55, 349/55, 267/55, 269/55 bis 273/55, 330/55, 329/55, 265/55, 264/57, 58, 306/59, 305/60, 358/60, 192/61, 332/61, 331/61, 296/61, 62/1, 387/64, 165/64, 64/1, 64/3, 64/4, 65/1, 66/2, 67/1, 68/1 bis 68/3, 70/1, 79/1, 89/1 bis 89/6, 92/1 bis 92/3, 95/1, 119/6, 119/5, 110/1, 111/1, 98/1, 108/1, 105/1, 312/106, 311/106, 208/106,

sowie ein Teil aus Nr. 23/1, 51/4

Flur 9,

Nr. 181/4, 175/1,

sowie Teile aus Nr. 175/2, 175/3, 181/5, 173/1.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1:1750 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Merzig-Wadern. Die Karte kann bei den genannten Behörden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Offenhaltung der Wadrillaue und die Förderung ihrer naturverträglichen Nutzung mit dem Ziel der Erhaltung, Pflege und Entwicklung

- extensiv genutzter und dadurch artenreicher Mähwiesen und Viehweiden,
- des Bachsystems der Wadrill mit ihren naturbelassenen Nebenbächen und den verzweigten Be- und Entwässerungsgräben,
- von Röhrichten und Brachflächen,
- von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Baumgruppen und dem Erlenbruchwald.

(2) Das Naturschutzgebiet erfüllt die Kriterien des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Wertgebend sind die Lebensräume feuchte Hochstaudenflure, magere Flachland-Mähwiesen, Pfeifengraswiesen, Borstgrasrasen und Auwald sowie die Arten Großer Feuerfalter, Gelbbauchunke, Bachneunauge und Groppe.

(3) Das Naturschutzgebiet erfüllt die Kriterien als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 (ABl. EWG Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223/9), über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) für Arten nach Anhang I, wie z. B. Eisvogel, Neuntöter, Braunkehlchen und Wiesenpieper.

(4) Die Fläche erfüllt neben ihrem Wert als genutztes Grünland und als Lebensraum von Wiesenbrütern und auetypischen Tier- und Pflanzenarten wichtige Funktionen zur Hochwasserretention, für die Frischluftzufuhr von Wadern, für den Grundwasserschutz und für den Naturgenuss der Menschen.

§ 3

Verbote und Regelungen

In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Nutzungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen.
2. Das Naturschutzgebiet ohne Nutzungsrecht mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.
3. Außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten.
4. Wild wachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und wild lebende Tiere auszusetzen, zu entnehmen oder zu stören.
5. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli frei laufen zu lassen.
6. Entwässerungsmaßnahmen außerhalb des bestehenden Be- und Entwässerungssystems durchzuführen.
7. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen.
8. Pflanzenschutzmittel – außer auf Ackerflächen – einzusetzen.

(2) Mähwiesen dürfen ein- bis zweischürig gemäht werden.

(3) Innerhalb der Gewässerrandstreifen des Wadrillbaches erfolgt in einer Breite von mindestens fünf Metern je Ufer keine Nutzung; Zugänge für Weidewiege sind vereinzelt zulässig.

(4) Düngung darf nur nach dem Entzug durch Ernte erfolgen; auf Grünland werden Gülle und Klärschlamm ausgeschlossen; die Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen dürfen nicht gedüngt werden.

(5) Beweidung darf nur auf bisher beweideten Flächen oder nach den flächenbezogenen Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplans in extensiver Form oder als Nachbeweidung vorgenommen werden.

(6) In Waldbeständen darf nur nach den Regeln des naturgemäßen Waldbaus gewirtschaftet werden (kahl-schlagsfreie Einzelstammnutzung), wobei

1. ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates im Wald verbleiben soll,
2. Nadelholzbestände bei Bewirtschaftung in naturnahe Bestände umgewandelt werden sollen.

(7) Die Nutzung bestehender Wege, Straßen, Leitungen, Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung der Gewässer sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.

(8) Verkehrssicherungsmaßnahmen und Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen sind ausschließlich in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Unaufschiebbarkeit dürfen Arbeiten in der übrigen Zeit vorgenommen werden.

(9) Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern sind in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei Bauzeiten über 3 Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(10) Beleuchtungs-Einrichtungen sollen mit insekten-schonenden Leuchtmitteln nach dem Stand der Technik ausgerüstet werden (Natrium-Dampflampen).

(11) Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftlichen Dokumentation und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

(12) Die Ausübung der Jagd ist nach § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes zulässig.

(13) Das Sammeln von Beeren, Früchten, Kräutern und Pilzen ist für den Eigenbedarf, ohne gewerblichen Nutzen, erlaubt.

§ 4

Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz aufgestellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden unter Leitung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz durchgeführt. Die Empfehlungen für die Pflege von Biotopflächen in der offenen Landschaft vom 28. September 1995 (GMBI. S. 599) sollen beachtet werden. § 35 SNG ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Stadt Wadern, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

§ 6

Duldungspflicht

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1

- Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- Nr. 2 ohne Nutzungsrecht mit einem motorgetriebenen Fahrzeug fährt,
- Nr. 3 außerhalb der Wege Rad fährt oder reitet,
- Nr. 4 ohne Nutzungsrecht wild wachsende Pflanzen einbringt, entnimmt oder schädigt oder ein wild lebendes Tier aussetzt, entnimmt oder stört,
- Nr. 5 einen Hund in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli frei laufen lässt,
- Nr. 6 außerhalb des bestehenden Be- und Entwässerungssystems eine Entwässerung durchführt,
- Nr. 7 ohne Nutzungsrecht eine Brach- oder Grünlandfläche umbricht,
- Nr. 8 Pflanzenschutzmittel außerhalb von Ackerflächen einsetzt.

§ 8

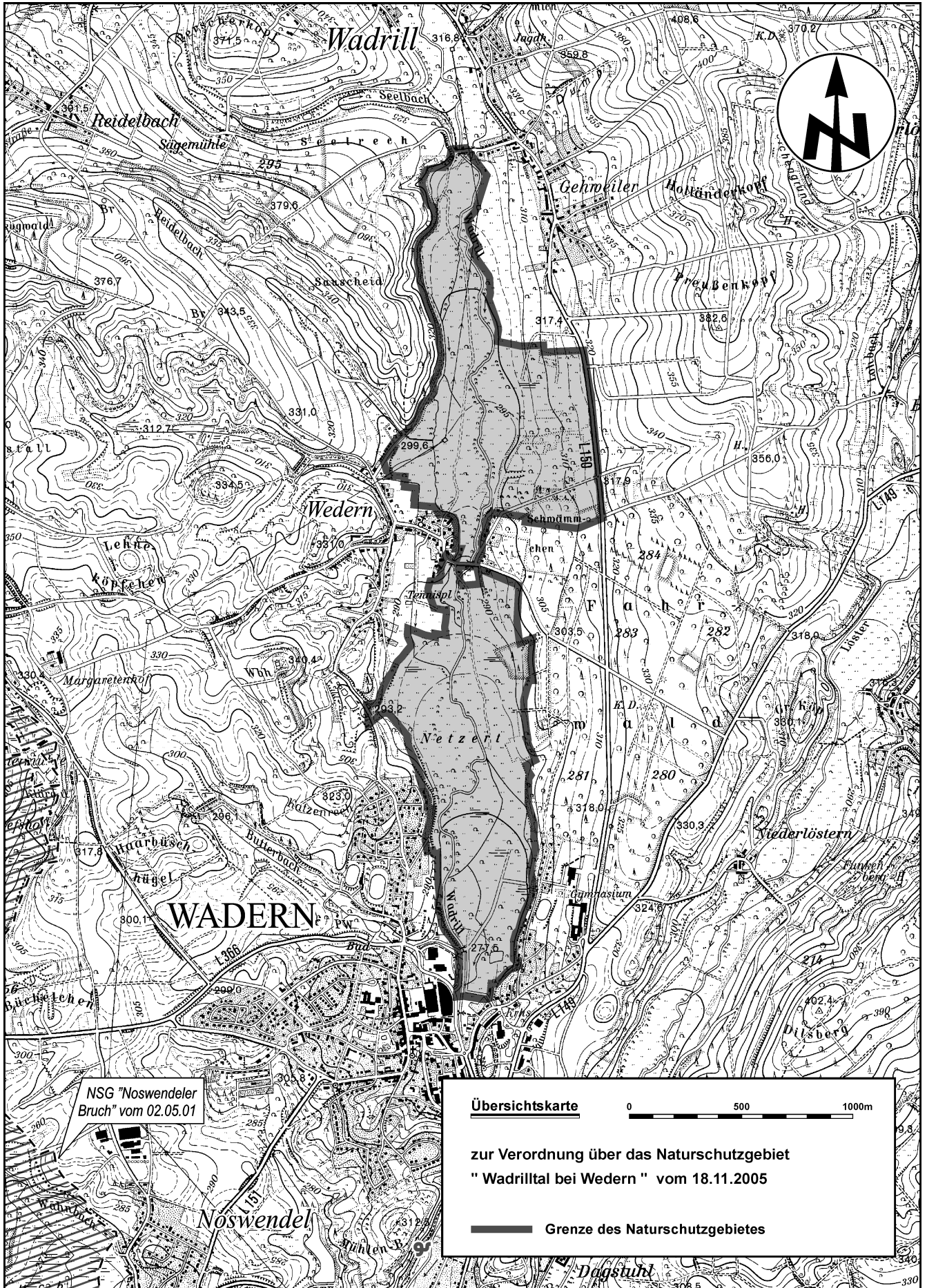
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 18. November 2005

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf



NSG "Noswendeler Bruch" vom 02.05.01

Übersichtskarte 0 500 1000m

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wadrilltal bei Wedern" vom 18.11.2005

— Grenze des Naturschutzgebietes



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2016	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. November 2016	Nr. 44
------	--	--------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301). Vom 2. November 2016.	1036
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302). Vom 7. November 2016.	1044
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	1053
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Vom 8. November 2016.	1054

305 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302)

Vom 7. November 2016

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 167 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Wadrilltal“ (N 6407-302) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich von Wadern und nördlich von Wadrill und liegt in der Stadt Wadern, Gemarkungen Gehweiler, Wadern, Wadrill und Wedern.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Wadern. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

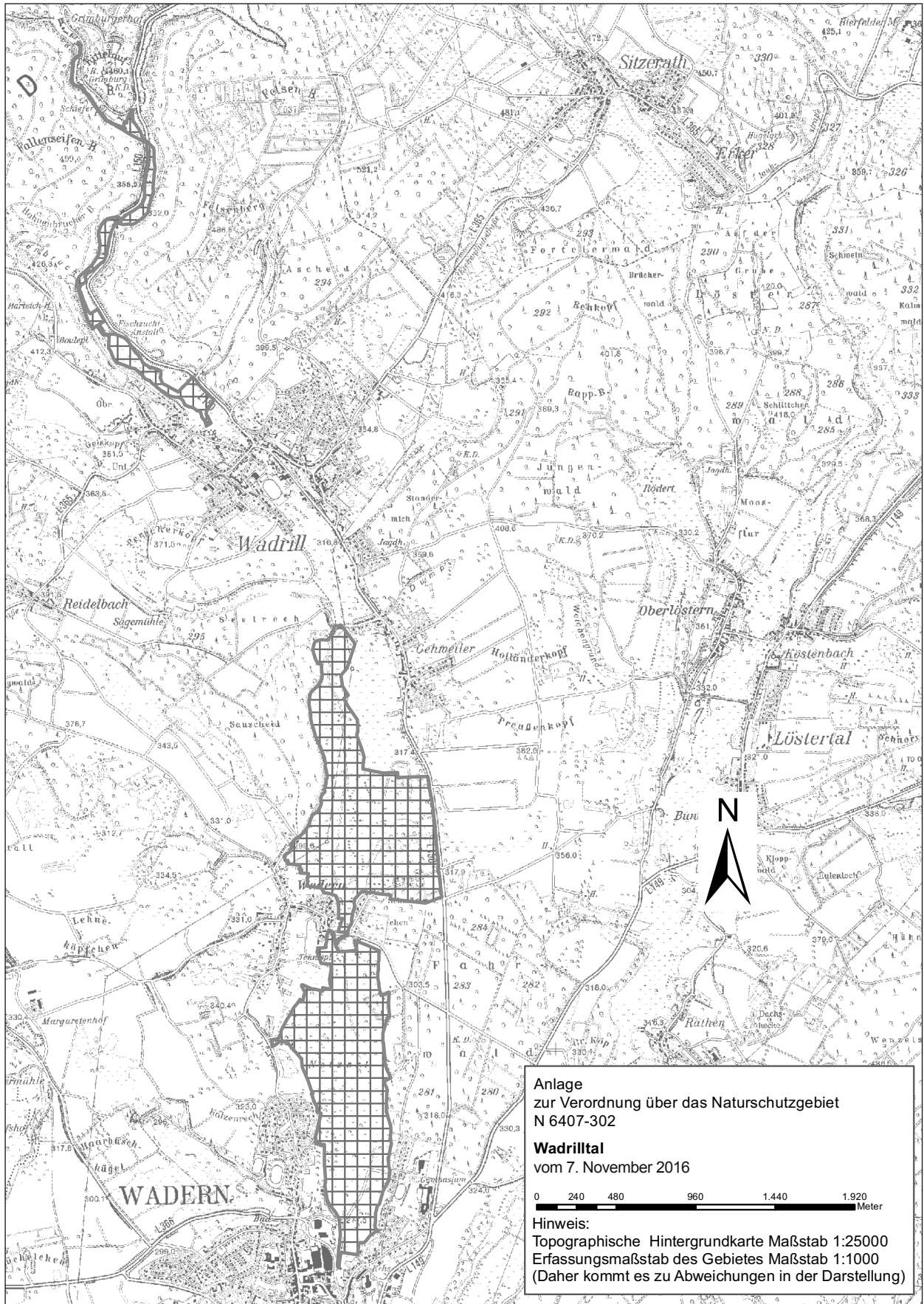
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft **Gleichzeitig tritt**

die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wadrilltal bei Wedern“ vom 18. November 2005 (Amtsbl. S. 1875) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. November 2016

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost



Anlage
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
N 6407-302
Wadrilltal
vom 7. November 2016

0 240 480 960 1.440 1.920
Meter

Hinweis:
Topographische Hintergrundkarte Maßstab 1:25000
Erfassungsmaßstab des Gebietes Maßstab 1:1000
(Daher kommt es zu Abweichungen in der Darstellung)